

Informationen zum Vorsorgereglement gültig ab 1.12021

Die Inkraftsetzung der Reform der Ergänzungsleistungen (EL-Reform) auf den 1.1.2021 durch den Bundesrat hat auch für die berufliche Vorsorge Neuerungen mit sich gebracht. Die wichtigste Neuerung dabei ist, dass Versicherte, deren Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird, einen Anspruch auf Weiterversicherung in ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung haben. Eine weitere Neuerung besteht darin, dass versicherte Personen bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung von Vorbezügen haben. Diese Neuerungen hat der Stiftungsrat der pkath mit dem ab 1.1.2021 gültigen Vorsorgereglement wie folgt umgesetzt:

Art. 8a Weiterversicherung des versicherten Arbeitsverhältnisses

- ¹ Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten nach dem vollendeten 55. Altersjahr vom Arbeitgebenden aufgelöst, kann der Versicherte die Weiterversicherung gemäss diesem Artikel verlangen. Der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgebenden gleichgestellt ist die einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, sofern diese durch den Arbeitgebenden angeregt wurde. Der Versicherte hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die gesamte Vorsorge weiterzuführen oder aber auf den weiteren Aufbau der Altersvorsorge zu verzichten. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.
- ² Im Fall der Weiterversicherung wird der letzte Jahreslohn vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt. Abweichend davon kann der Versicherte für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge einen tieferen versicherten Jahreslohn festlegen. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduziert sich der versicherte Jahreslohn im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.
- ³ Während der Weiterversicherung hat der Versicherte vierteljährlich vorschüssig die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse zu entrichten. Wird nur die Risikoversorge weitergeführt, schuldet der Versicherte die gesamten Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge. Führt der Versicherte auch die Altersvorsorge weiter, hat er zudem auch die gesamten Sparbeiträge zu entrichten. Im Fall von Sanierungsmassnahmen schuldet der Versicherte zudem die Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträge.
- ⁴ Der Versicherte muss die gewählte Weiterversicherung schriftlich innerhalb von einem Monat nach Ende des Arbeitsverhältnisses verlangen. Der gewählte Umfang der Weiterversicherung kann jährlich mit Wirkung ab 1. Januar eines Kalenderjahres reduziert werden. Eine Anpassung ist jeweils bis Ende November des Vorjahres schriftlich mitzuteilen. Ansonsten wird die Weiterversicherung im bisherigen Umfang weitergeführt.
- ⁵ Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen,

als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

⁶ Die Weiterversicherung endet bei Eintritt der Vorsorgefälle Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet die Weiterversicherung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Der Versicherte kann die Weiterversicherung jederzeit per Ende Monat kündigen. Die Pensionskasse kann die Weiterversicherung kündigen, wenn der Versicherte Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen begleicht.

⁷ Der Versicherte erhält eine Altersleistung, sofern die reglementarischen Voraussetzungen gemäss Art. 25 zum Zeitpunkt der Beendigung der Weiterversicherung erfüllt sind. Anderenfalls gelten die Bestimmungen über den Austritt gemäss Art. 37 bis Art. 39.

⁸ Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich. Ausserdem können Vorsorgeleistungen bei Alter, Invalidität und Tod nur noch in Rentenform bezogen werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

Art. 20 Einkauf von Vorsorgeleistungen

⁵ Die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung ist bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters zulässig. Nach Ablauf dieser Frist können freiwillige Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die maximal mögliche Einkaufssumme gemäss Anhang A 4 nicht überschreiten.